



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2012

Ausgegeben zu Förritz, den 20. Dezember 2012

Nr. 12

AMTLICHER TEIL:

Seite

14.12.2012	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Förritz	84
14.12.2012	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Förritz	88

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz

20.11.2012	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 30. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 23.10.2012	91
20.11.2012	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	91
23.10.2012	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 29. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 18.09.2012	91
20.11.2012	Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Förritz für das Haushaltsjahr 2012 samt ihren Anlagen	91
20.11.2012	Beschluss über den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2011 – 2015	91
20.11.2012	Beschluss über die Widmung eines Kinderspielplatzes	92
20.11.2012	Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 200/28/2012 vom 09.07.2012	92
20.11.2012	Beschluss über die Art der Straßenausbaubeitragssatzung	92
20.11.2012	Beschluss über den Beitritt zum Zweckverband (KET)	92

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

Haupt- und Finanzausschuss:

27.11..2012	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 40. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Förritz vom 13.11.2012	94
27.11.2012	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 13.11.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	94
13.11.2012	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 39. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Förritz vom 02.10.2012	94

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

- Allgemeinverfügung über die Widmung eines Kinderspielplatzes	93
- Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse	82
- Amtliche Bekanntmachung von Bürgerversammlungen	96
- Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, des Einwohnermeldeamtes sowie der Kindergärten zwischen den Weihnachtsfeiertagen	96

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

AMTLICHER TEIL**Bekanntmachung****Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Föritz vom 14.12.2012**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG-) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. Seite 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Föritz vom 14.12.2012

Inhaltsübersicht

§ 1	Träger und Rechtsform
§ 2	Aufgaben
§ 3	Kreis der Berechtigten
§ 4	Öffnungszeiten / Betreuungsumfang
§ 5	Aufnahme
§ 6	Pflichten und Mitwirkung der Eltern
§ 7	Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung
§ 8	Elternbeirat
§ 9	Verpflegung
§ 10	Versicherungen
§ 11	Benutzungsgebühren
§ 12	Abmeldung
§ 13	Gespeicherte Daten
§ 14	Inkrafttreten

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen in den Ortsteilen Heubisch Kindertageseinrichtung „Schnatterschnabel“ und Föritz Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ werden von der Gemeinde Föritz als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

**§ 3
Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, die in der Gemeinde Föritz ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Das Aufnahmealter wird in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Föritz wie folgt festgesetzt:

Kindertagesstätte Schnatterschnabel
im OT Heubisch

Kinder von 1 bis Schuleintritt

Kindertagesstätte Pfiffikus
im OT Föritz

Kinder von 1 bis Schuleintritt

- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (4) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten / Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Schnatterschnabel“ in Heubisch und die Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in Föritz sind an Werktagen, außer an gesetzlichen Feiertagen, montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuung erfolgt in Form einer Ganztagesbetreuung.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Einrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) eines jeden Jahres geschlossen. Am Faschingsdienstag sind die Einrichtungen ab 13.00 Uhr geschlossen. Jede Einrichtung kann an einem Samstag im Advent von 08.00 bis 16.00 Uhr geöffnet werden.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen bezüglich der Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz im Amtsblatt der Gemeinde Föritz und werden zusätzlich in der entsprechenden Einrichtung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin einzuholen. Der Impfausweis ist am Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Föritz. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde und der aufnehmenden Gemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde oder Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde sowie der bereitstellenden Gemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

§ 6

Pflichten und Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Eltern die Möglichkeit, eine Eingewöhnungszeit für das Kind mit der Leitung der Tageseinrichtung zu vereinbaren.
- (3) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert

werden. Bei Familien, bei denen nicht beide Eltern sorgeberechtigt sind, ist es notwendig, der Kindertageseinrichtung mitzuteilen, wer das Kind abholen darf.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Weiterhin bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der o.g. Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.
- (5) Tritt eine Erkrankung des Kindes während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung auf, teilt dies die Kindertageseinrichtung den Eltern schnellstmöglich mit, die ihrerseits für die Konsultation eines Arztes verantwortlich sind.
- (6) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Liste über alle Personen und deren Erreichbarkeit, die in einem Notfall zu benachrichtigen sind, ständig aktuell in der Kindertageseinrichtung geführt wird. Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Kindertageseinrichtung im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht. Der Bekanntgabe der dazu nötigen Angaben über das Kind und seine Eltern bzw. zur Rücksprache des behandelnden Arztes mit dem Hausarzt ist einzuwilligen. Die Eltern bzw. die abholberechtigten Personen werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.
- (7) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich bis spätestens 8.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (8) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen in Verbindung mit der jeweilig gültigen Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (9) Die Elternarbeit in der Kindertageseinrichtung ist erwünscht und erforderlich, um die von der Gemeinde Föritz als Träger geforderten Eigenleistungen zu erbringen und um den Eltern neben den Mitspracherechten auch Mitwirkungsrechte zu ermöglichen.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder nach Vereinbarung mit der Leiterin der Einrichtung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) - genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen und unverzüglich die Gemeindeverwaltung Föritz und gleichzeitig das Gesundheitsamt im Landratsamt Sonneberg zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Nach einem Unfall in der Kindertageseinrichtung oder beim Auftreten einer anderweitigen Erkrankung, die einen unmittelbaren Arztbesuch erforderlich macht, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung für die Vorstellung des Kindes bei einem Arzt verantwortlich. Die Eltern werden schnellstmöglich über den Unfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

§ 8

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.
- (2) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über
 1. das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung
 2. die räumliche und sächliche Ausstattung
 3. die personelle Besetzung
 4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung
 5. die Gruppengröße und –zusammensetzung
 6. die Hausordnung und Öffnungszeiten
 7. die Elternbeiträge sowie
 8. einen Trägerwechsel

anzuhören.

- (3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere
1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern
 2. die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung sowie
 3. die Teilnahme an Modellprojekten.
- (4) Zur Wahl der Elternvertreter lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, die Leitung und den Träger der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit.

§ 9 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Förritz gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit Frühstück, Vesper und warmen Mittagessen. Die Kosten der Verpflegung der Kinder werden gesondert berechnet.

§ 10 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Förritz versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen wird von den Eltern der Kinder eine zum 15. des laufenden Monats zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Benutzungsgebühren:
Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Nachweis über Kindergeldzahlungen)
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes - ThürDSG - über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 22.09.2006 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Föritz, den 14.12.2012
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 20.12.2012

Rosenbauer Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz vom 14.12.2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. Seite 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I Seite 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I Seite 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz –ThürKitaG-) vom 16.12.2005 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. Seite 105) sowie der §§ 9 und 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Föritz vom 14.12.2012 (wird veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 12 am 20.12.2012), hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz vom 14.12.2012

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gebührenerhebung
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Entstehen und Ende der Gebührensschuld
§ 5	Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages
§ 6	Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren
§ 7	Elternbeitrag
§ 8	Höhe des Elternbeitrages
§ 9	Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Föritz.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Föritz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kinder in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne der Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Während der 14-tätigen Eingewöhnungszeit werden nur die Kosten für die Verpflegung fällig. Elternbeiträge nach § 7 dieser Satzung werden während dieser Zeit nicht erhoben.
- (3) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Föritz zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für
 - a) das Frühstück 0,25 € pro Tag
 - b) das Mittagessen 1,71 € pro Tag
Erfolgt durch den externen Essensversorger eine Preisanpassung, wird diese in voller Höhe an die Eltern weitergegeben.
 - c) das Vesper 0,25 € pro Tag.

Für Getränke werden keine gesonderten Verpflegungsgebühren erhoben.

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung pro Mahlzeit erhoben. Für das Mittagessen gilt ein Kind dann als anwesend, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühr ist am 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.
- (4) Eine Zahlung der Verpflegungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag für die Benutzung der Tageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentage oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben.

- (2) Wird ein Kind während des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Anwesenheit des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte des jeweiligen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. Des Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (5) Im Elternbeitrag sind keine Kosten für die Verpflegung enthalten.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XIII leben und ihre im selben Haushalt lebender Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Der Elternbeitrag für die Kinder mit Wohnsitz im Freistaat Thüringen in einer Kindertageseinrichtung beträgt

- für das 1. Kind einer Familie 65,00 € pro Monat

Hat die Familie zwei kindergeldberechtigte Kinder so beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind 55,00 € pro Monat.

Hat die Familie drei kindergeldberechtigte Kinder so beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind 40,00 € pro Monat.

Für das 4. und jedes Kind weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie werden keine Elternbeiträge erhoben.

- (3) Bei Kindern aus anderen Bundesländern wird eine gesonderte Vereinbarung durch einen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz getroffen.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

- (2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kindergeldnachweis oder Kontoauszüge) zu belegen.

Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung oder der Geburt eines weiteren Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und er Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz vom 25.08.2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 17.10.2011 außer Kraft.

Föritz, den 14.12.2012
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, 20.12.2012

Rosenbauer Bürgermeister

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 222/31/2012
vom 20.11.2012

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 30. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 23.10.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.11.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 30. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 23.10.2012 zu genehmigen:

Rosenbauer
Bürgermeister

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 23.10.2012, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 29. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 18.09.2012 zu genehmigen:

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 224/31/2012
vom 20.11.2012

**Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Föritz für das Haushaltsjahr 2012
samt ihren Anlagen**

Aufgrund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.11.2012 die folgende

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Föritz für das
Haushaltsjahr 2012 samt ihren Anlagen.**

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 223/31/2012
vom 20.11.2012

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.11.2012, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 23.10.2012 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss Nr. 220/30/2012 vom 23.10.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 29. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 18.09.2012

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 225/31/2012
vom 20.11.2012

**Beschluss über den Finanzplan und das
Investitionsprogramm für die Jahre 2011 - 2015**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.11.2012 dem

**Finanzplan und dem Investitionsprogramm
für die Jahre 2011 – 2015**

zuzustimmen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 220/30/2012
vom 23.10.2012

**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen
Teils der 29. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 18.09.2012**

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 226/31/2012
vom 20.11.2012**Beschluss über die
Widmung eines Kinderspielplatzes**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.11.2012 die **Widmung** des Flurstücks

Flurstück-Nr. 100/7 zu 969 qm

In der Gemarkung Föritz als **Kinderspielplatz** (im beiliegenden Lageplan rot eingezeichnet).

1. Beschreibung des Spielplatzes

Bezeichnung: Kinderspielplatz „Am Radweg“ im Ortsteil Föritz

2. Beschreibung der Lage

Gemarkung Föritz, Flurstück-Nr.: 100/7 zu 969 qm

3. Vorgesehene Widmungsbeschränkung:

Die Benutzung des Kinderspielplatzes ist täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

Die Benutzung des Kinderspielplatzes ist für Kinder bis einschließlich 12 Jahre erlaubt.

Außerhalb des genannten Zeitraumes ist der Aufenthalt von Personen auf dem Spielplatz nicht gestattet.

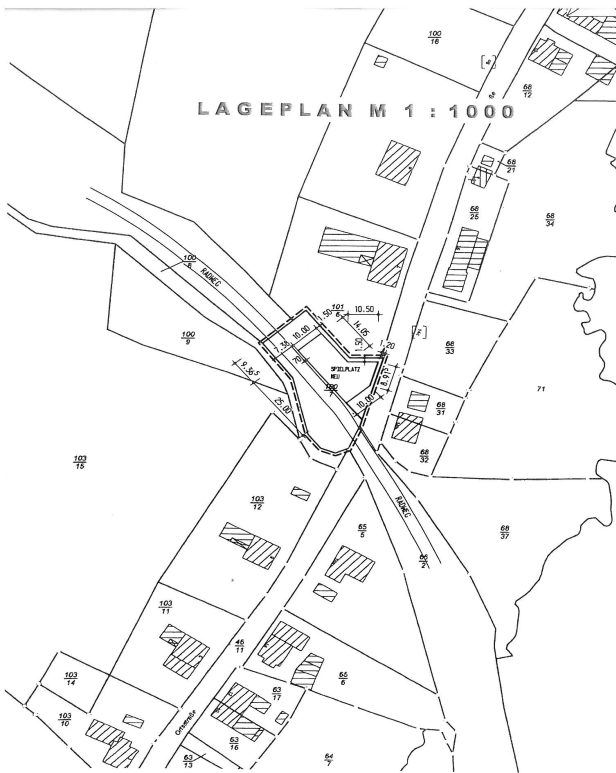
Das Mitbringen von Hunden auf den Spielplatz ist nicht erlaubt.

4. Träger des Kinderspielplatzes:

Gemeinde Föritz

Die Widmungsverfügung ergeht mit Wirkung vom 26.11.2012. Sie ist im Amtsblatt der Gemeinde Föritz öffentlich bekannt zu machen.

Rosenbauer
Bürgermeister



Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 227/31/2012
vom 20.11.2012**Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr.
200/28/2012 vom 09.07.2012
Art der Straßenausbaubeitragsatzung
(einmalige oder wiederkehrende Beiträge) Grund-
satzentscheidung**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.11.2012 den o.g. Beschluss aufzuheben.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 228/31/2012
vom 20.11.2012**Beschluss über die Art der
Straßenausbaubeitragsatzung
(einmalige oder wiederkehrende Beiträge)
Grundsatzentscheidung**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.11.2012:

In der Gemeinde Föritz wird durch den Gemeinderat eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragsatzung) beschlossen.

Die Beschlussfassung über die Satzung hat bis spätestens am 29.01.2013 zu erfolgen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 229/31/2012
vom 20.11.2012**Beschluss über den Beitritt zum Zweckverband
Kommunaler Energiezweckverband Thüringen
(KET)**

Der Gemeinderat Föritz stimmt in seiner Sitzung am 20.11.2012 dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband (KET)“ auf der Grundlage der Verbandsatzung vom ...2012 zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Schritte durchzuführen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeindebehörde	Ort, Datum
Gemeinde Föritz	Föritz, den 26.11.2012

Allgemeinverfügung über die Widmung eines Kinderspielplatzes in der Gemeinde Föritz zur öffentlichen Einrichtung im Sinne § 14 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Gemäß § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291, 292) wird mit Beschluss des Gemeinderates Föritz Nr. 226/31/2012 vom 20.11.2012 folgende kommunale Fläche für die öffentliche Nutzung als Kinderspielplatz durch Allgemeinverfügung gewidmet:

1. Spielplatzbeschreibung

Bezeichnung der Straße, Wege, Plätze Öffentliche kommunale Fläche in der Gemarkung Föritz Flurstück-Nr. 100/7 zu 969 qm	
Name des Spielplatzes Kinderspielplatz „Am Radweg“ im OT Föritz	
Gemeinde Föritz	Landkreis Sonneberg

2. Verfügung

2.1	Der unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	x bestehende	Platz wird/wurde
	x gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft	
	zur	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Weg
		<input type="checkbox"/> Gemeindestraße		<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg
		<input type="checkbox"/> Kreisstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
				x öffentlichen Platz (Kinderspielplatz)
	<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		

2.2 Widmungsbeschränkungen

<ul style="list-style-type: none"> - Die Benutzung des Spielplatzes ist täglich in der Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang erlaubt. - Die Benutzung des Kinderspielplatzes ist für Kinder bis einschließlich 12 Jahre erlaubt. - Außerhalb des genannten Zeitraumes ist der Aufenthalt von Personen auf dem Spielplatz nicht gestattet. - Das Mitbringen von Hunden auf den Spielplatz ist nicht erlaubt.

3. Träger des Spielplatzes

Bezeichnung Gemeinde Föritz

4. Wirksamwerden

	Datum
Wirksamwerden der Verfügung:
Tag der Verkehrsübergabe:
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:
Tag der Sperrung:

5. Sonstiges

5.1	Gründe für	x Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
	<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Schaffung eines öffentlichen Kinderspielplatzes			

5.2	Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden		
	bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz		
	in der Zeit von	Montag	09.00 – 12.00 Uhr
		Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
		Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
		Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Rosenbauer
Bürgermeister

DS

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Verfügung gilt 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Föritz als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung während der Dienstzeit eingesehen werden.

BESCHLÜSSE der Ausschüsse des Gemeinderates Föritz

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 112/41/2012
des Gemeinderates Föritz vom 27.11.2012

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 40. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 27.11.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 39. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 113/41/2012
des Gemeinderates Föritz vom 27.11.2012

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt und Finanzausschusssitzung am 13.11.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung

–ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 27.11.2012, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 02.10.2012 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen.

Beschluss-Nr. H111/40/2012 vom 13.11.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 39. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.10.2012

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 111/40/2012
des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 39. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.10.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003

(GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 13.11.2012, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 39. Sitzung des Haupt- und Finanz-

ausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.10.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Sitzung des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

**42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 15.01.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 27.11.2012
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt und Finanzausschusssitzung am 27.11.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 20.12.2012

Rosenbauer
Bürgermeister

33. Sitzung des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 29.01.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 33. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Vorstellung des Investitionsprogrammes sowie Vorstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
5. Beschluss über die Satzung zur Erhebung Wiederkehrender Straßenausbaubeiträge – Straßenausbaubeitragssatzung –
6. Diskussion und Beschlussfassung über die Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden
7. Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur Erweiterung des Bebauungsplanes für den Gemeindeteil Haig „Haig – Nordwest“ der Gemeinde Stockheim
8. Stellungnahme der Gemeinde Föritz zum Bebauungsplan „Erweiterung Norma-Markt Neuhäuser Straße“ der Stadt Sonneberg
9. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 20.12.2012

Rosenbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
von Bürgerversammlungen

Am Dienstag, dem **22. Januar 2013** findet um 19.00 Uhr im Sportlerheim Mupperg, Straße der Freundschaft, 96524 Föritz OT Mupperg eine

**Bürgerversammlung
für die Bürger der Ortsteile Mupperg,
Oerlsdorf und Mogger**

statt.
Alle Bürgerinnen und Bürger werden recht herzlich eingeladen.

Föritz, den 20.12.2012 Rosenbauer
Bürgermeister

Am Dienstag, dem **08. Januar 2013** findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Orsstraße 13 in 96524 Föritz eine

**Bürgerversammlung
für die Bürger der Ortsteile
Föritz, Eichitz, Schwärzdorf und Weidhausen**

statt.
Alle Bürgerinnen und Bürger werden recht herzlich eingeladen.

Föritz, den 20.12.2012 Rosenbauer
Bürgermeister

Am Dienstag, dem **05. Februar 2013** findet um 19.00 Uhr in der ehemaligen Schule Gefell, Feuerwehrraum, Am Föritzgrund 11 in 96524 Föritz OT Gefell eine

**Bürgerversammlung
für die Bürger der Ortsteile
Gefell und Rottmar**

statt.
Alle Bürgerinnen und Bürger werden recht herzlich eingeladen.

Föritz, den 20.12.2012 Rosenbauer
Bürgermeister

**Bekanntmachung der
ÖFFNUNGSZEITEN
der Gemeindeverwaltung Föritz,
des Einwohnermeldeamtes Föritz
sowie der Kindergärten zwischen den Weihnachtsfeiertagen**

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Föritz sowie des Einwohnermeldeamtes Föritz sind wie folgt:

24.12.2012 geschlossen
27.12.2012 von 09.00 bis 12.00 Uhr
28.12.2012 geschlossen
31.12.2012 geschlossen

Föritz, den 20.12.2012 Rosenbauer
Bürgermeister

Die Kindertagesstätte "Pffifikus" in Föritz und die Kindertagesstätte „Schnatterschnabel“ in Heubisch sowie der Kindergarten „Haus der kleinen Zwerge“ in Mupperg bleiben in der Zeit

**vom 24. 12. 2012
bis 01.01.2013**

g e s c h l o s s e n .

Föritz, den 20.12.2012 Rosenbauer
Bürgermeister

Ö F F N U N G S Z E I T E N
der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none">1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde. Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.
Postanschrift:	Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321 E-mail: info@foeritz.de
